

**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich
tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen
(Entschädigungssatzung)**

vom 10. Oktober 2013

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Heimat | Umwelt

Der Bezirk Oberbayern erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 Satz 2 der Bezirksordnung (BezO) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Laufende Entschädigungen	1
§ 2 Sitzungsgelder, Reise- und Fahrtkosten.....	2
§ 3 Sonstige Ersatzleistungen (Art 14 a Abs. 2 BezO)	3
§ 4 Entschädigungen außerhalb der Sitzungstätigkeit, Allgemeines	4
§ 5 Entschädigungen des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin sowie der beratenden und sachverständigen Mitglieder des Sozialausschusses.....	4
§ 6 Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen.....	5
§ 7 Sonderbestimmung.....	5
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	5

§ 1

Laufende Entschädigungen

- (1) Die monatliche Entschädigung gemäß Art. 14 a Abs. 1 BezO (Grundentschädigung) beträgt für jedes Bezirkstagsmitglied 785,80 €. Die Bezirksrätinnen und Bezirksräte, die am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen und die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche monatliche Technikpauschale in Höhe von 50 €. Hierzu muss eine schriftliche Stellungnahme der Bezirksräte eingeholt werden, in der diese erklären, die Daten ausschließlich in elektronischer Form abzurufen.
- (2) Über die Entschädigung nach Absatz 1 hinaus erhalten Bezirkstagsmitglieder als zusätzliche monatliche Entschädigung für besondere Funktionen:
1. die weiteren bestellten Stellvertreter bzw. die weiteren bestellten Stellvertreterinnen des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin 1.122,58 €,
 2. die Fraktionsvorsitzenden 841,93 €,
 3. die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und Sprecher von Ausschussgemeinschaften 420,97 €,
 4. die Referenten und Referentinnen 336,77 €,
 5. der bzw. die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses 336,77 €,
 6. der bzw. die Behindertenbeauftragte für den Bezirk Oberbayern 336,77 €.

Die Fraktionsvorsitzenden bzw. die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten jeweils nur 50% der in Absatz 2 genannten Entschädigung, sofern die Fraktion aus weniger als 5 Mitgliedern besteht.

- (3) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 entstehen mit dem Tag, an dem die Amtszeit eines Bezirkstagsmitglieds beginnt oder eine besondere Funktion nach Absatz 2 angetreten wird. Sie enden mit dem Tag, an dem die Amtszeit eines Bezirkstagsmitglieds oder eine Funktion ausläuft. Für Teile eines Monats ist die monatliche Entschädigung anteilig zu zahlen.
- (4) Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 sind monatlich im Nachhinein zu zahlen.
- (5) Die Entschädigungen nach Absatz 1 und 2 erhöhen sich bei Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe der vierten Qualifikationsebene.
- (6) Auf die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht verzichtet werden (Art. 14 a Abs. 1 Satz 3 BezO).

§ 2

Sitzungsgelder, Reise- und Fahrtkosten

- (1) Die Bezirkstagsmitglieder erhalten für jede Sitzung des Bezirkstages, eines Ausschusses, der Arbeitsgruppe BAU, der Kommissionen sowie des vom Bezirk Oberbayern gebildeten Gremiums zur Gesundheit, Sozial- und Versorgungsplanung ein Sitzungsgeld von 100 €, wenn sie ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Das Sitzungsgeld wird den Bezirkstagsmitgliedern nur insoweit gewährt, als sie als Ausschussmitglied - im Falle von dessen Verhinderung als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin - tätig waren oder vom Bezirkstagspräsidenten bzw. von der Bezirkstagspräsidentin zu der Sitzung ausdrücklich schriftlich geladen worden sind. Das Sitzungsgeld unterliegt ebenfalls der Dynamisierung gem. § 1 Abs. 5 der Entschädigungssatzung.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird Reisekostenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. Als Wohnung gilt nur der Hauptwohnsitz.
- (3) Bei Sitzungen außerhalb Münchens wird ferner Tagegeld, gegebenenfalls auch Übernachtungsgeld, nach den Bestimmungen des BayRKG gewährt. 2.Satz 1 gilt nicht für eintägige Sitzungen in Bezirkseinrichtungen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen in Bezirkseinrichtungen gilt Satz 1 nicht, wenn die notwendigen Kosten für Verpflegung und Unterkunft durch den Bezirk getragen werden.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Sitzungen in Gremien, zu denen die Bezirkstagsmitglieder auf Grund des Beschlusses eines Bezirksgremiums oder auf schriftliche Anordnung bzw. Einladung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin

abgeordnet bzw. eingeladen werden, wenn sie nachweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Darüber hinaus können im Einzelfall Entsendungen nach Satz 1 erfolgen. Bei Sitzungen des Bayerischen Bezirkstages werden ebenfalls Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt.

- (5) Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden ferner für folgende Sitzungen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gewährt:
1. für bis zu 15 Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen von Ausschussgemeinschaften im Jahr, darunter für zwei Sitzungen von zwei Tagen Dauer und für eine Veranstaltung bis zu vier Tagen Dauer,
 2. für bis zu 12 Sitzungen des Fraktionsvorstandes im Jahr,
 3. für 12 Sitzungen der fraktionsinternen Arbeitskreise - bestehend aus höchstens zwei Dritteln der Fraktionsmitglieder -, wobei die Entschädigung nur gewährt wird, wenn der Fraktionsvorsitzende bzw. die Fraktionsvorsitzende schriftlich eingeladen hat.
 4. für bis zu vier Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden der bayerischen Bezirke im Jahr.
- (6) Sofern an einem Tag mehrmals Anspruch auf Sitzungsgeld geltend gemacht werden kann, wird einmal der volle Sitzungsgeldsatz gewährt und jeder weitere Sitzungsgeldanspruch auf 50 % des vollen Satzes gekürzt.
- (7) Die weiteren bestellten Stellvertreter bzw. die weiteren bestellten Stellvertreterinnen des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin können im Vertretungsfall für den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz abrechnen.

§ 3

Sonstige Ersatzleistungen (Art 14 a Abs. 2 BezO)

- (1) Mitglieder des Bezirkstags in einem nicht selbständigen Beschäftigungsverhältnis erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag entschädigt. Zahlt der Arbeitgeber für die Zeit des Arbeitsausfalles das Arbeitsentgelt fort, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden ihm auf Antrag die verauslagten Aufwendungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung ersetzt. Insoweit besteht für den Anspruchsberechtigten bzw. die Anspruchsberechtigte kein Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Personen, die unter Art. 14a Abs. 2 Nr. 2 BezO fallen erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Entschädigung von 18 € für jede Stunde Sitzungsdauer einschließlich Wegezeiten.
Personen, die unter Art. 14a Abs. 2 Nr. 3 BezO fallen, erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Entschädigung von 10 € für jede Stunde Sitzungsdauer einschließlich Wegzeiten. Angefangene Stunden zählen als volle Stunden.
- (3) Ersatzleistungen nach Absatz 2 werden an den Werktagen Montag mit Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr, jedoch höchstens für acht Stunden, gewährt.

§ 4

Entschädigungen außerhalb der Sitzungstätigkeit, Allgemeines

- (1) Den Referenten und Referentinnen sowie dem Behindertenbeauftragten bzw. der Behindertenbeauftragten wird für die Betreuung ihrer Einrichtungen bzw. die Erfüllung der Aufgaben Entschädigung nach den §§ 2 und 3 für die Erledigung der ihnen durch die Geschäftsordnung bzw. die Satzung zugewiesenen Aufgaben außerhalb der Sitzungstätigkeit gewährt, jedoch höchstens fünfzehn mal jährlich.

Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen, zu denen ein Referent bzw. eine Referentin gemäß § 2 Abs. 1 und 4 vom Bezirkstagspräsidenten bzw. von der Bezirkstagspräsidentin schriftlich eingeladen wird, bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für die Tätigkeit eines Referenten bzw. einer Referentin in kommunalen Zweckverbänden und Gesellschaften des privaten Rechts, die vergleichbare Entschädigungen nach eigener Satzung gewähren.

- (2) Den Berichterstattern und Berichterstatterinnen wird für die Ausübung ihrer Tätigkeit Entschädigung nach den §§ 2 und 3 höchstens zwölfmal jährlich gewährt. Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen, zu denen ein Berichterstatter bzw. eine Berichterstatterin gemäß § 2 Abs. 1 eingeladen wird, bleibt unberührt.
- (3) Über die Regelungen in den §§ 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 und 2 hinaus werden Entschädigungen nicht gewährt. Auch für die sonstige Erledigung von Geschäften außerhalb von Sitzungen und für die Teilnahme an Jubiläen, Ehrungen, Einweihungen, Empfängen u.a., die vom Bezirk oder anderen Körperschaften, Institutionen und Organisationen veranstaltet werden, wird keine Entschädigung gewährt.
- (4) Für die sonstige Erledigung von Geschäften außerhalb von Sitzungen und für die Teilnahme an Jubiläen, Ehrungen, Einweihungen, Empfängen u. a., die vom Bezirk oder anderen Körperschaften, Institutionen und Organisationen veranstaltet werden, wird keine Entschädigung gewährt. Wenn Einladungen an die Bezirksräte durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin ausgesprochen werden, so wird auf Antrag Reisekostenentschädigung gewährt.

§ 5

Entschädigungen des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin sowie der beratenden und sachverständigen Mitglieder des Sozialausschusses

- (1) Für den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin und den gewählten Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin gelten die besonderen Bestimmungen des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes. Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erhält keine Entschädigungen nach dieser Satzung. Mit der dem gewählten Stellvertreter bzw. der gewählten Stellvertreterin nach dem Kommunal-

Wahlbeamten-Gesetz zustehenden Entschädigung sind Entschädigungen nach § 2 Abs. 1, §§ 3 und 4 der Satzung abgegolten.

- (2) Für die beratenden und die sachverständigen Mitglieder des Sozialausschusses sowie für die von ihm bestellten Sachverständigen gelten die §§ 2 bis 4 entsprechend.

§ 6

Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €. Die Stellvertreter erhalten jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 €. Damit sind für die Stellvertreter alle Aufwendungen abgegolten.
- (2) Die monatliche Vergütungspauschale für die Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt für:
1. die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verwaltungsrates 400 €,
 2. die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates 300 €,
 3. alle übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates 200 €.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 Abs. 4 der Unternehmenssatzung des Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen.

§ 7

Sonderbestimmung

Die Regelungen dieser Satzung gelten nicht für die Tätigkeit von Bezirkstagsmitgliedern in Organen und im Auftrag von kommunalen Zweckverbänden und Gesellschaften des privaten Rechts, an denen der Bezirk Oberbayern beteiligt ist und die vergleichbare Entschädigungen nach eigener Satzung gewähren.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 12. März 2012 außer Kraft.

München, 10. Oktober 2013

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident